

GEMEINDE ALTREI

AUSSCHREIBUNG

GEWÄHRUNG VON VERLUSTBEITRÄGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DES HANDELS UND DES HANDWERKS GEMÄSS DEM GESAMTSTAATLICHEN FONDS ZUR UNTERSTÜTZUNG VON WIRTSCHAFTS-, HANDWERKS- UND HANDELSTÄTIGKEITEN

Art. 1 – PRÄMISSE

1. Mit der gegenständlichen Ausschreibung möchte die Gemeinde Altrei die Handels- und Handwerkstätigkeiten unterstützen und die Kriterien und Bedingungen für die Gewährung eines Verlustbeitrages festlegen.
2. Nach Einsichtnahme in den Art. 1, Absatz 65-ter des Gesetzes vom 27. Dezember 2017, Nr. 205, einschließlich der mit Art. 1, Absatz 313 des Gesetzes vom 27. Dezember 2019, Nr. 160 vorgenommenen Änderungen, wonach im Rahmen der gesamtstaatlichen Strategie zur Entwicklung der Binnengebiete beim Ressort für die Kohäsionspolitik des Ministerratspräsidiums ein "Fonds zur Unterstützung der Wirtschafts-, Handwerks-, und Handelstätigkeiten" eingerichtet wird, mit einer Ausstattung von 30 Millionen Euro für die Jahre 2020, 2021 und 2022. Der Fonds wird unter den Gemeinden der Binnengebiete auf Vorschlag des Ministers für den Süden und die territoriale Kohäsion mit Dekret des Ministerpräsidenten aufgeteilt, welches die Fristen, Zugangs- und Abrechnungsmodalitäten festlegt.
3. Diese Maßnahme ist ausdrücklich vorgesehen im nachfolgenden Absatz 65-quinquies des Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2017, Nr. 205, einschließlich der mit Art. 1, Absatz 313 des Gesetzes vom 27. Dezember 2019, Nr. 160 und mit Art 243 des Gesetzes-Dekrets 19. Mai 2020, Nr. 34, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 17. Juli 2020, Nr. 77 vorgenommenen Änderungen, wo vorgesehen ist, dass der in Absatz 65-ter vorgesehene Fonds um 60 Millionen Euro für das Jahr 2020, um 30 Millionen Euro für das Jahr 2021 und um 30 Millionen Euro für das Jahr 2022 aufgestockt wird; dies auch um es den Gemeinden in den Binnengebieten zu ermöglichen, die aufgrund der COVID-19-Epidemie angestiegenen Unterstützungsanforderungen des Handwerks- und Handelssektors abzudecken.
4. Nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 24. September 2020 betreffend "Aufteilung, Fristen, Zugangs- und Abrechnungsmodalitäten der Beiträge an die Gemeinden der Binnengebiete zu Lasten des Fonds zur Unterstützung der Wirtschafts-, Handwerks-, und Handelstätigkeiten für die Jahre 2020 bis 2022", veröffentlicht im Amtsblatt der Republik, Allgemeine Serie Nr. 302 vom 04.12.2020;
5. Berücksichtigt, dass der Gemeinde Altrei für das Jahr 2022 ein Betrag von € 11.354,00 zugewiesen wurde;
6. Unter Berücksichtigung des Schreibens der Uncem – Unione nazionale Comuni, Comunità, Enti montani vom 6. Dezember 2020 mit operativen Anweisungen für die Verwendung des den Gemeinden zugewiesenen Beitrages;
7. Nach Einsichtnahme in den Beschluss des Gemeindevorstandes Nr. 69 vom 19.04.2023, mit welchem die Ausschreibung genehmigt wurde.

Art. 2 – FINANZIELLE AUSSTATTUNG

1. Die finanzielle Ausstattung der gegenständlichen Ausschreibung beträgt € 11.354,00 für das Jahr 2022.

Art. 3 - BEITRAGSTYPOLOGIE

1. Die wirtschaftliche Förderung der gegenständlichen Ausschreibung ist als Verlustbeitrag für einen Maximalbetrag von € 11.354,00 für jedes teilnehmende und zugelassene Unternehmen zu verstehen. Der Beitrag wird auf 100 % der Steuergrundlage der von den einzelnen Unternehmen vorgelegten Ausgabenbelege gewährt. Die tatsächliche Höhe des gewährten Beitrages hängt von der Anzahl der vorgelegten Ansuchen und vom Gesamtbetrag der von den einzelnen zugelassenen Unternehmen vorgelegten Ausgabenbelege ab. Falls der von allen Unternehmen vorgelegte Gesamtbetrag der zugelassenen Ausgaben den Betrag von € 11.354,00 übersteigt, so werden die den einzelnen Unternehmen theoretisch zustehenden Beiträge im Verhältnis gekürzt, sodass die Summe der tatsächlich ausgeschütteten Beiträge den Betrag von Euro 11.354,00 nicht übersteigt.
2. Jedes Unternehmen darf, falls es die Voraussetzungen erfüllt, nur ein Beitragsansuchen vorlegen, und zwar **für jene Tätigkeit, welche laut Eintragung in der Handelskammer als Haupttätigkeit aufscheint**.
3. Der Beitrag ist kumulierbar mit sämtlichen Entschädigungen und Förderungen, auch finanzieller Natur, welche auf gesamtstaatlicher Ebene aufgrund des COVID-19-Gesundheits-Notstandes zur Linderung der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzkrise erlassen wurden, und zwar einschließlich der vom NISF im Sinne des G.D. 17. März 2020, Nr. 18 vorgesehenen Entschädigungen, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung in diesem Bereich.
4. Die in diesem Dekret genannten Begünstigungen werden gewährt im Sinne und innerhalb der Grenzen der von der Europäischen Kommission erlassenen EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013, betreffend die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Europäische Union auf die "de-minimis-Beihilfen", der EU-Verordnung Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013, betreffend die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Europäische Union auf die "de-minimis-Beihilfen" im Bereich Landwirtschaft und der EU-Verordnung Nr. 717/2014 vom 27. Juni 2014, betreffend die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Europäische Union auf die "de-minimis-Beihilfen" in den Bereichen Fischerei und Aquakultur.

Art. 4 – ZUM BEITRAG ZUGELASSENE SUBJEKTE

Zum Beitrag zugelassen sind in den Bereichen Handel und Handwerk zugelassene Klein- und Kleinstunternehmen mit einem operativen Sitz in der Gemeinde Altrei, welche gleichzeitig alle drei nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen müssen:

- a) Klein- und Kleinstunternehmen in den Bereichen Handel und Handwerk, welche ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten durch eine operative Betriebsstätte im Altreier Gemeindegebiet ausüben;
- b) Klein- und Kleinstunternehmen in den Bereichen Handel und Handwerk, welche regulär gegründet wurden und im Unternehmerregister eingetragen sind;
- c) Klein- und Kleinstunternehmen in den Bereichen Handel und Handwerk, welche sich nicht in Liquidation oder Konkurs befinden und welche keine Konkursverfahren oder Ausgleichsverfahren

anhängig haben.

Art. 5 – TYPOLOGIE DER DURCH DIE UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE FINANZIERBAREN INITIATIVEN

Die im obgenannten Art. 3 Absatz 1 genannten wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen können folgende finanzierbare Initiativen betreffen:

- a) Ausschüttung von Verlustbeiträgen für Führungsspesen;
- b) Initiativen, welche die Umstrukturierung, Modernisierung, Erweiterung zum Zwecke der Produkt- und Prozessinnovation in Handwerks- und Handelstätigkeiten erleichtern, einschließlich der durch die Digitalisierung von On-Line-Marketing und Distanzverkauf induzierten technologischen Innovation, in der Form von Kapitalbeiträgen oder Verlustbeiträgen für den Erwerb von Maschinen, Anlagen, Einrichtungsgegenständen und verschiedenen Ausstattungen, für immaterielle Investitionen, für Mauerwerk und Anlagen zur Installation und Verbindung der Maschinen und der neu erworbenen Produktionsanlagen.

Für Positionen, welche nicht in der im Dekret vom 24. September 2020 enthaltenen Aufstellung der finanzierbaren Initiativen aufscheinen, kann kein Beitrag gewährt werden.

Art. 6 – FRISTEN UND MODALITÄTEN FÜR DIE EINREICHUNG DES BEITRAGSANSUCHENS

1. Die gegenständliche Ausschreibung und die Anlage Vorlage A für die Vorlage des Beitragsansuchens wird auf der Homepage der Gemeinde Altrei <https://www.gemeinde.altrei.bz.it/de> und an der digitalen Amtstafel veröffentlicht.
2. Für die Vorlage des Beitragsansuchens muss bei sonstigem Ausschluss die Anlage A verwendet werden.
3. Das Beitragsansuchen muss auf stempelfreiem Papier gemäß beiliegender Vorlage A, bei sonstigem Ausschluss innerhalb **31.05.2023 – 12:00 Uhr** auf einem der folgenden Wege vorgelegt werden:
 - in Papierform beim Protokollamt der Gemeinde Altrei, Rathausplatz 1 zu den Amtszeiten;
 - telematisch mittels zertifizierter E-mail (PEC-Mail) an die Adresse altrei.anterivo@legalmail.it;
 - telematisch mittels einfacher E-mail an die Adresse info@altrei.eu;
4. Die Ansuchen müssen vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens mit beigelegtem Lichtbildausweis unterzeichnet werden.
5. Das Ansuchen ist in Form einer Ersatzerklärung anstelle von Bescheinigungen/anstelle des Notorietätsaktes im Sinne der Artt. 46 und 47 des D.P.R. n. 445/2000 zu stellen und unterliegt im Sinne der Artt. 75 und 76 desselben D.P.R. der - auch strafrechtlichen - Verantwortung des Antragstellers im Falle von unwahren Erklärungen.
6. Nicht angenommen werden jene Ansuchen, welche:
 - a. auf einem von der Anlage A abweichenden Vordruck verfasst werden;
 - b. welche abweichend von den unter Punkt 2 angeführten Modalitäten vorgelegt werden;
 - c. welche unvollständig oder nicht in Einklang mit den Gesetzesbestimmungen oder der gegenständlichen Ausschreibung abgefasst werden (unbeschadet der Möglichkeit, auf Anfrage des zuständigen Amtes die Unterlagen zu vervollständigen oder Klärungen beizubringen);
 - d. welche nicht vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens unterzeichnet wurden.
7. Die Gemeinde Altrei übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen des

Beitragsansuchens welche auf informatische oder telematische Probleme zurückzuführen sind, bzw. welche auf Fehler von Dritten, höheren Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

ART. 7 – BEWERTUNG DER BEITRAGSANSUCHEN UND AUSSCHÜTTUNG DES BEITRAGES

1. Die Obliegenheiten in Zusammenhang mit der Bewertung der Beitragsansuchen und der Gewährung des Beitrages werden direkt vom Lizenzamt abgewickelt.
2. Bei Zweifeln über die Auslegung der gegenständlichen Ausschreibung ist der Text in italienischer Sprache gegenüber jenem in deutscher Sprache maßgeblich.
3. In der Phase der Erhebung wird das Lizenzamt die Überprüfung der formellen Ordnungsmäßigkeit des Ansuchens und des Vorhandenseins der objektiven Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 6 und der diesbezüglichen Erklärungen vornehmen und bedient sich dabei der vorliegenden Unterlagen und der Befragung der zuständigen Körperschaften. Falls möglich, wird das zuständige Amt in schriftlicher oder elektronischer Form rechtzeitig Erklärungen und/oder Ergänzungen anfordern.
4. Die Sachverhaltsermittlung bezüglich der Beitragsansuchen wird innerhalb von 30 Tagen ab dem für die Abgabe der Beitragsansuchen festgelegten Termin abgeschlossen.
5. Die Liste der Beitragsempfänger wird in den entsprechenden Abschnitten der institutionellen Internetseite gemäß den geltenden Bestimmungen und gemäß den Datenschutzbestimmungen veröffentlicht.
6. Der gemäß obigen Bestimmungen festgelegte Betrag wird mittels Banküberweisung ausbezahlt, welche ausschließlich zu Gunsten der im Vordruck Anlage A angegebenen Bank- oder Postkonten bei Kreditinstituten oder bei der Italienischen Post erfolgt. Andere Zahlungsformen (Kreditkarten, prepaid-Karten) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 8 – KONTROLLEN

Die Gemeinde kann, auch in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Körperschaften und Organisationen, alle möglichen Kontrollen über die abgegebenen Erklärungen veranlassen. Bei Falscherklärung werden die Gemeindeämter die zu Unrecht erhaltene Begünstigung eintreiben und zu Lasten des Erklärenden die vorgesehenen Verwaltungsstrafen verhängen und die im Sinne des D.P.R. 8. Dezember 2000 n. 445 bei unwahren Erklärungen vorgesehenen Verfahren einleiten.

Art. 9 – INFORMAZIONI ÜBER DAS VERFAHREN

1. Für das gegenständliche Verwaltungsverfahren ist der Gemeindesekretär der Verfahrensverantwortliche.
2. Das betroffene Unternehmen kann im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 i.g.F. und des D.Lgs 14.03.2013, Nr. 33 Zugang zu den Verwaltungsunterlagen verlangen.

Art. 10 – INFORMATION IM SINNE DES ART. 13 DER EU-VERORDNUNG 2016/679

(Allgemeine Verordnung über den Datenschutz)

1. Die Daten der Teilnehmer an der gegenständlichen Ausschreibung, welche mit der Vorlage der Beitragsansuchen und der vorgelegten Unterlagen gesammelt werden, werden im Sinne der geltenden Bestimmungen über den Schutz der personenbezogenen Daten verarbeitet.
2. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Gemeinde Altrei, Telefon: 0471 882021, E-mail-Adresse info@altrei.eu, zertifizierte E-mail-Adresse: altrei.anterivo@legalmail.it
3. Die Verarbeitung der Daten in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Ausschreibungsverfahren erfolgt im Sinne von Art. 6, § 1, Buchstabe e) der EU-Verordnung 2016/679 im öffentlichen Interesse. Die Daten können eventuell auch von privaten und öffentlichen Subjekten, derer sich die Körperschaft als Auftragsverarbeiter bedienen wird, zur Unterstützung der obgenannten Zwecke bearbeitet werden.
4. Die Daten werden für die Zeit aufbewahrt, welche zur Verfolgung der genannten Zwecke erforderlich ist und jedenfalls unter Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen.
5. Der Betroffene hat im Sinne des Art. 77 EU-Verordnung 2016/679 ferner das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzulegen, falls er der Meinung ist, dass die Datenverarbeitung die genannte Verordnung verletzt.
6. Die Betroffenen haben das Recht, beim Verantwortlichen der Datenverarbeitung Zugang zu den persönlichen Daten, deren Richtigstellung oder Löschung oder die Beschränkung der sie betreffenden Datenverarbeitung zu verlangen.

Art. 11 - SCHUTZKLAUSEL

1. Die gegenständliche Ausschreibung stellt keine Verbindlichkeit für die Gemeinde Altrei dar, welche sich daher die Möglichkeit vorbehält, die Ausschreibung in jeder Phase des Verfahrens aus jedwedem Grund zu annullieren, ohne dass dies für die Antragsteller einen Grund zur Schadloshaltung aufgrund irgend eines Rechtstitels darstellt.
2. Bei Nicht-Gewährung des Beitrages haben die Antragsteller kein Recht auf Erstattung irgend welcher Spesen in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren, auch nicht bezüglich der getätigten Barauslagen.

Altrei, am 19.04.2023

DER BÜRGERMEISTER
Gustav Mattivi
(digital unterzeichnet)